



Der Gemeinderat der Gemeinde Otterthal hat in seiner Sitzung am 16. Jänner 2009 beschlossen:

### **Verordnung**

gemäß § 18 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Otterthal

#### §1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 14,089 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### §2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8,9256 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### §3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 3,0024 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### §4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,959 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### §5

Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,959 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## §6

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes— und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05% des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die besonderen Aufgaben für die eine Kommissionsgebühr gebührt sind:

Teilnahme an Kommissionen, Kontrolle der Berechnungsflächen für die Kanalgebühren.

## §7

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 15.05.1998 außer Kraft.

Otterthal, am 16.01.2009

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 20.01.2009

abgenommen am: 04.02.2009